

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER HOFTEX GROUP AG

Ausgabe Oktober 2014

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen (Lieferungen und Leistungen) der Hoftex Group AG und der mit ihr konzernmäßig verbundenen Unternehmen.

2. Bestellannahme

Die Bestellung erfolgt nur zu den umstehenden und nachfolgenden Bedingungen. Die Geltung zuwiderlaufender Bedingungen wird ausgeschlossen. Wir sind berechtigt, unsere Bestellung zu widerrufen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen durch Fax oder Email angenommen wurde.

Diese Einkaufsbedingungen gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung, solange diese nicht schriftlich aufgehoben werden.

3. Eigentumsübergang

Die vom Verkäufer/Auftragnehmer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung in dessen Eigentum.

4. Preise

Preise sind Festpreise und gelten inklusive der Fracht, Verpackung sowie sonstiger Nebenkosten frei von der uns benannten Empfangsstelle bis zur Lieferung.

5. Forderungsverrechnung/ Abtretung

Wir sind berechtigt, eigene Forderungen mit den Forderungen des Verkäufers/Auftragnehmers zu verrechnen. Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist ausgeschlossen.

Der Verkäufer/Auftragnehmer darf Vertragsrechte ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht auf Dritte übertragen.

6. Sicherheitsleistungen

Für etwa zu leistende Anzahlungen auf Liefergegenstände sind wir berechtigt, taugliche Sicherheitsleistung (=Bankbürgschaft) zu verlangen.

7. Mehr- oder Minderlieferungen

Mehr- oder Minderlieferungen bedürfen unserer schriftlichen (=Fax oder Email) Zustimmung.

8. Gefahrtragung und Transport

Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung reisen Lieferungen auf Gefahr und Rechnung des Verkäufers/Auftragnehmers.

9. Kosten für Transport

Spesen für Transporte tragen wir nicht. Ist keine frachtfreie Lieferung vereinbart, ist auf dem billigsten Weg an uns zu verfrachten.

10. Gewichte

Maßgebend sind die in der Annahmestelle vom Auftraggeber festgestellten Gewichte bzw. Mengen. Bei Gewichtsabweichungen gilt grundsätzlich das vom Auftraggeber festgestellte Gewicht bzw. Menge sowie von uns anerkannte Arbeitsbelege.

11. Versand

Für die genaue Einhaltung der von uns aufgegebenen Versandvorschriften trägt der Auftragnehmer allein die Verantwortung. Der Auftragnehmer haftet für einen von ihm zu vertretenden fehlerhaft durchgeführten Transport aufgrund falscher Versandangaben.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Annahme von Sendungen zu verweigern, wenn ihm nicht zum Zeitpunkt der Entladung ordnungsgemäße Versandpapiere inkl. Einzelgewichts- / Einzelmengenaufstellungen vorliegen oder unvollständige Daten in den Versandpapieren aufgeführt sind, ohne dass draus ein An- und Abnahmeverzug für den Auftraggeber entsteht.

Die Kosten der Annahmeverzögerung trägt der Auftragnehmer.

12. Lieferfrist und Vertragsstrafe bei Verzug

Lieferfristen sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Nachfristen werden nicht eingeräumt. Bei Nichteinhaltung der Lieferfristen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Eintretende Verzögerungen sind vom Lieferanten unverzüglich mitzuteilen, wobei die Gründe und voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu nennen sind.

Kommt der Verkäufer/Auftragnehmer mit seiner Leistung in Verzug, so sind wir berechtigt, für jeden Arbeitstag des Verzugs 0.15% des Auftragswertes als Vertragsstrafe zu fordern. Die Vertragsstrafe kann im Höchstfall 10% des Auftragswertes betragen. Auf etwaige Schadenersatzansprüche ist diese Vertragsstrafe anzurechnen.

13. Versicherungen

Der Verkäufer/Lieferant hat eine angemessene Versicherung für seine Produkthaftungsrisiken abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

14. Qualität und Schutzvorschriften

Der Verkäufer/Auftragnehmer sichert zu, dass seine Lieferungen dem Stand der Technik, den einschlägigen Vorschriften, unseren technischen Lieferanforderungen und vorgelegten Mustern entsprechen sowie frei von Rechten Dritter sind. Der Verkäufer stellt dies durch entsprechende Prüfungen und Kontrollen in seinem Unternehmen sicher.

Soweit bei der Lieferung oder nach Durchführung von Arbeiten Schutzvorschriften (z.B.: technische Vorschriften des Deutschen Industrie-Normen-Ausschusses, Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE), Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, Umweltvorschriften) fehlen, sind diese unverzüglich kostenlos nachzuliefern oder anzubringen.

Sollten Stoffe oder Materialien aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder anderen Regelungen, bzw. aufgrund ihrer Wirkung oder Eigenschaften als umweltrelevant eingestuft sein, und somit im Hinblick auf Lagerung, Transport, Verpackung, Umgang und Entsorgung einer besonderen Behandlung bedürfen, so wird der Verkäufer/ Auftragnehmer bereits mit dem Angebot einschlägige Sicherheitsdatenblätter und Unfallmerkblätter übergeben, die von ihm auch unaufgefordert zu aktualisieren sind.

Wir haben das Recht, bei Nichteinhaltung einer vorgeschriebenen bzw. angemessenen Frist durch den Verkäufer diese Nachbesserungsarbeiten selbst auf Kosten des Verkäufers durchzuführen.

Der Verkäufer hat uns die Kosten zu ersetzen, die zur Erfüllung etwaiger Auflagen durch die zuständigen Behörden aufgrund der obengenannten Vorschriften bei vertragsgemäßigem Betrieb der Liefergegenstände entstehen.

Für Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften und soweit die Liefergegenstände nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Uns steht eine angemessene Frist sowohl zur Prüfung als auch zur Geltendmachung zu, und zwar auch über die gesetzlichen Fristen hinaus.

15. Aufbewahrungsfrist

Der Verkäufer/ Auftragnehmer verpflichtet sich, die unter Nr. 13 aufgeführten Prüf- und Messresultate für zehn Jahre aufzubewahren und uns auf erste Anforderung herauszugeben.

16. Falschlieferung bzw. mangelhafte Lieferung

Bei mangelhafter Lieferung bzw. Falschlieferung und hinsichtlich unserer Gewährleistungsansprüche gelten die gesetzlichen sowie nachrangigen Bestimmungen.

Entstehen uns Mehrkosten durch mangelhafte bzw. Falschlieferungen, so sind diese vom Verkäufer/Auftragnehmer zu erstatten.

17. Verjährung

Die Fristen des § 438 Abs.1, Nr.3 BGB und des § 634a Abs.1, Nr.1 BGB werden auf 3 Jahre verlängert.

18. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

Hinsichtlich sämtlicher Ansprüche gegenüber dem Verkäufer/Auftragnehmer sind wir zur Aufrechnung- bzw. zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten befugt.

19. Entsorgung von Verpackung

Der Verkäufer/Auftragnehmer verpflichtet sich, Verpackungen auf seine Kosten zurückzuholen.

Europaletten werden getauscht.

20. Muster/ Zeichnungen/ Modelle

Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge u.ä., die dem Verkäufer/ Auftragnehmer von uns zur Verfügung gestellt werden oder die nach unseren Vorgaben gefertigt werden, sind unser Eigentum und dürfen nur zu Zwecken verwendet werden, zu welchen sie übergeben wurden.

Sie sind vertraulich zu behandeln und nach Beendigung des Auftrages an uns unaufgefordert unentgeltlich auszuhändigen.

Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

21. Haftung

Der Verkäufer/ Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Auftrag uns oder Dritten, auch innerhalb des Betriebsgeländes, entstehen.

Der Verkäufer/ Auftragnehmer stellt uns von jeglichen Schadenersatzansprüchen frei, die sich aus Verletzungen seiner Obliegenheiten ergeben.

22. Geschäfts- und Betriebsgeheimnis

Der Verkäufer/ Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit dem Auftrag über unser Unternehmen erworben hat, als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis zu behandeln.

23. Unvorhersehbare Ereignisse

Bei Streik, Aussperrung, Betriebsunterbrechungen durch Feuer, Explosion und anderen Gründen, Transportproblemen, Krieg, Aufruhr und sonstigen Anlässen, die außerhalb unseres Einflusses liegen und dazu führen, dass wir die bestellten Waren nicht annehmen oder verwenden können, sind wir berechtigt, ohne Schadenersatzverpflichtung vom Vertrag zurückzutreten.

24. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen ist der Ort, an den nach unserer Weisung oder nach getroffener Vereinbarung zu liefern ist.

Erfüllungsort für Zahlungen ist Hof bzw. unser Firmensitz.

25. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hof.

26. Rechtswahl

Es gilt deutsches Recht.

27. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die ungültige Bestimmung ist in der Weise umzudeuten, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck bestmöglich erreicht wird. Gleiches gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.